

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der FZLO Freizeitstätten GmbH

### § 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Überlassung der Veranstaltungsräume der FZLO Freizeitstätten GmbH (FZLO) und für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienstleistungen.

(2) Die AGB gelten gegenüber natürlichen Personen (nachfolgend Privatpersonen genannt) sowie gegenüber Firmen, gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Unternehmen genannt).

(3) Gegenüber Unternehmen gelten diese AGB auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen der Vertragspartner der FZLO gelten nur, wenn die FZLO sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die FZLO in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ihres Vertragspartners dessen vertragliche Leistungen vorbehaltlos annimmt. Werden mit dem Vertragspartner der FZLO im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser AGB.

(4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluß vom Vertragspartner der FZLO gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### § 2 Geschäftsbereich der FZLO

(1) Die FZLO schließt zur Nutzung der Stadthalle Limbach-Oberfrohna Mietverträge über die Räumlichkeiten der Stadthalle Limbach-Oberfrohna ab. Die exakte Bezeichnung des Mietobjekts, des Mieters und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Mietvertrag.

(2) Die Nutzung der Einrichtung für parteipolitische Veranstaltungen ist ausgeschlossen.

(3) Die FZLO schließt zudem Verträge über die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienstleistungen ab.

(4) Die vorliegenden AGB einschließlich der enthaltenen Hausordnung und der Sicherheitsbestimmungen werden Bestandteil dieser Verträge, soweit nichts anderes vereinbart wird.

### § 3 Zustandekommen der Verträge

(1) Alle Verträge mit der FZLO bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die FZLO übersendet zu diesem Zweck eine noch nicht unterschriebene Ausfertigung des Vertragsvorschlags nebst Anlagen an den Kunden. Der Kunde unterschreibt zwei Exemplare und sendet sie an die FZLO zurück. Diese Zusendung der zwei rechtsgeschäftlich wirksam unterschriebenen Vertragsausfertigungen stellt im Rechtssinn ein Angebot zum Abschluß des Vertrags dar. Mit Gegenzeichnung einer Ausfertigung des Vertrags durch die Geschäftsführung der FZLO und deren Zusendung an den Kunden erfolgt die Annahme und somit der Vertragsabschluß.

(2) Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags ergänzende Leistungen mündlich beauftragt, erfolgt grundsätzlich eine schriftliche Bestätigung durch die FZLO. Das Schriftformerfordernis bei Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag gilt im Übrigen als eingehalten, wenn Dokumente mittels Email oder per Fax übermittelt und bestätigt werden. Die Lieferung, der Aufbau sowie der einwandfreie Zustand von medien- oder veranstaltungstechnischen Einrichtungen werden in der Regel durch einen Lieferschein bestätigt.

(3) Aus einer Reservierungsoption für bestimmte Termine kann kein Anspruch auf den späteren Abschluß eines Vertrages hergeleitet werden, es sei denn, die FZLO hat sich in der Bestätigung der Vorreservierung/ Optionierung ausdrücklich anderweitig verpflichtet. Der Kunde und die FZLO verpflichten sich jedoch, eine geplante, anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den vornotierten Termin unverzüglich mitzuteilen.

### § 4 Vertragspartner, Veranstalter, Veranstaltungsleiter

(1) Vertragspartner sind die FZLO und der Kunde. Ist der Kunde ein Vermittler oder eine Agentur, hat der Kunde den Veranstalter schriftlich im Vertrag als „Veranstalter“ zu benennen und ihn von allen vertraglichen Pflichten, einschließlich dieser AGB, in Kenntnis zu setzen. Gegenüber der FZLO bleibt der Kunde für die Erfüllung aller Pflichten, die dem Veranstalter nach diesem Vertrag obliegen, verantwortlich. Der Veranstalter ist in einem solchen Fall Erfüllungsgehilfe des Kunden. Handlungen und Erklärungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Personen hat der Kunde wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.

(2) Wird im Vertrag neben dem Kunden kein Dritter als Veranstalter benannt, hat der Kunde alle Pflichten, die dem Veranstalter nach Maßgabe und nach dem Wortlaut dieser Geschäftsbedingungen obliegen, umzusetzen.

(3) Die unentgeltliche Überlassung oder entgeltliche Untervermietung von Räumen der FZLO ganz oder teilweise an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die FZLO. Im Fall der Zustimmung ist der Dritte im Vertrag namentlich zu benennen.

(4) Der Kunde hat die FZLO vor der Veranstaltung eine mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person namentlich schriftlich zu benennen, die die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach der Sächsischen Versammlungsstättenverordnung (SächsVStättVO) für den Kunden nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen wahrnimmt. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, daß der Veranstaltungsleiter während der Veranstaltung ständig anwesend und für die FZLO erreichbar ist.

(5) Der Kunde hat der FZLO bei Abschluß des Mietvertrages, spätestens aber 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung den genauen Ablauf der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen und auf Aufforderung der FZLO weiteres Informationsmaterial zu überlassen (s.u. Sicherheitsbestimmungen).

(6) Die Pflichten, die dem Kunden nach diesen Vertragsbestimmungen obliegen, sind wesentliche Vertragspflichten, die im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen können.

## **§ 5 Vertragsgegenstand**

(1) Die Überlassung von Sälen, Räumen, des Foyers oder Freiflächen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Kunden angegebenen Nutzungszweck. Die exakte Bezeichnung des Nutzungsobjektes, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Mietvertrag oder in einer Anlage zum Vertrag.

(2) Die Änderung des Nutzungszwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die FZLO. Der Kunde verpflichtet sich, die FZLO über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren.

(3) Veränderungen an den überlassenen Räumen, Sälen oder Hallen, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie zusätzliche Auf- und Einbauten können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der FZLO und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit und erforderlicher behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

## **§ 6 Nutzungsdauer, Übergabe, Nutzungszeiten**

(1) Mit Überlassung eines oder mehrerer Räume, bzw. des Foyers ist der Kunde auf Verlangen der FZLO verpflichtet, das Objekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege zu besichtigen. Der Veranstaltungsleiter hat an der Besichtigung teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte im Rahmen der Besichtigung vertraut zu machen. Stellt der Kunde Mängel oder Beschädigungen am Nutzungsobjekt fest, sind diese schriftlich festzuhalten und der FZLO unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben.

(2) Vom Kunden oder in seinem Auftrag von Dritten während der Nutzungsdauer eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen und ähnliches sind vom Kunden bis zum vereinbarten Nutzungsende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können die Gegenstände zu Lasten des Kunden kostenpflichtig entfernt werden. Wird das Objekt nicht rechtzeitig in geräumten Zustand zurückgegeben, hat der Kunde in jedem Fall eine dem Nutzungsentgelt entsprechende Nutzungsentschädigung zu ersetzen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe bleibt vorbehalten.

(3) Vor der vereinbarten Nutzungsdauer können der Kunde oder von ihm beauftragte Dritte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen und ähnliches nur ausnahmsweise und nur nach vorheriger, gesonderter Vereinbarung mit der FZLO in das Mietobjekt einbringen. Die FZLO übernimmt für Verlust, Untergang, Beschädigung oder Verschlechterung der vor der Mietzeit eingebrachten Gegenstände keine Haftung.

## **§ 7 Nutzungsentgelte, Nebenkosten, Zusatzleistungen**

(1) Das Nutzungsentgelt für Säle, Räume und Foyer schließt Heizung, Lüftung, Klima und allgemeine fest installierte Haus- und Raumbelichtung ein, soweit im Vertrag oder in der Leistungsübersicht zum Vertrag nichts anderes vermerkt ist.

(2) Die FZLO ist berechtigt, eine Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung wird in jedem Einzelfall gesondert vereinbart.

(3) Zusätzliche Leistungen und Nebenkosten, wie die Bereitstellung und Bedienung veranstaltungstechnischer Einrichtungen, die gegebenenfalls notwendige Bestellung von Fachkräften, Brandsicherheitswachen, von Einlaß- und Ordnungsdienst oder Sanitätsdienst sowie die Reinigung des Mietobjekts sind gesondert zu vergüten.

(4) Der Kunde kann nach vorheriger Vereinbarung die Ton- und zusätzlichen Beleuchtungsanlagen, technischen Hilfsmittel sowie weiteres Mobiliar der FZLO benutzen. Hierfür fallen zusätzliche Entgelte an.

(5) Der Konzertflügel wird von der FZLO gegen Entgelt zur Verfügung gestellt. Das Stimmen des Flügels wird von der FZLO auf eigene Kosten von Fachkräften durchgeführt.

(6) Die Abrechnung aller Leistungen und entstandenen Nebenkosten erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung unter Anrechnung evtl. geleisteter Anzahlungen.

(7) Alle Zahlungen sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug behält sich die FZLO vor, Verzugszinsen und Mahngebühren geltend zu machen. Die Verzugszinsen betragen bei Unternehmen 8 %-Punkte und bei Privatpersonen 5 %-Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt der FZLO vorbehalten.

## **§ 8 Werbung und Haftung für widerrechtliche Werbemaßnahmen**

(1) Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Kunden. Das zur Verwendung bestimmte Werbematerial (Prospekte, Plakate, Flyer, Anzeigen in Print- und Online-Medien, etc.) ist vor Veröffentlichung der FZLO zur Genehmigung vorzulegen. Der Kunde ist nicht berechtigt, nicht von der FZLO genehmigtes Werbematerial zu verwenden oder zu veröffentlichen.

(2) Werbemaßnahmen in den Räumen und auf dem Gelände der Stadthalle bedürfen der vorherigen Einwilligung durch die FZLO. Die Durchführung der Werbemaßnahmen kann nach Absprache durch die FZLO entgeltlich übernommen werden. Die FZLO ist berechtigt, im Veranstaltungsprogramm und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit der Kunde nicht schriftlich widerspricht.

(3) Der Kunde hält die FZLO unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, daß die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

(4) Wildes Plakatieren ist gesetzlich verboten und verpflichtet den Kunden zum Schadensersatz.

(5) Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Kunde anzugeben, um kenntlich zu machen, daß ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Kunde zustande kommt und nicht etwa zwischen Besucher / Dritten und der FZLO.

(6) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei allen Werbemaßnahmen, insbesondere in allen Publikationen und Gesprächen klar und unmißverständlich herauszustellen, daß der Kunde und nicht die FZLO die Veranstaltung durchführt.

#### **§ 9 GEMA-Gebühren**

(1) Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Kunden. Die FZLO kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Kunden den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren und/ oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Kunden verlangen. Soweit der Kunde zum Nachweis nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann die FZLO eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren vom Kunden verlangen.

(2) Nach ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung kann die FZLO im Rahmen ihres Pauschalvertrages mit der GEMA für den Kunden die Anmeldung bei der GEMA übernehmen. Auch bei einer Anmeldung durch die FZLO bleibt der Kunde allein verpflichtet, die fälligen GEMA-Gebühren zu entrichten und die aus dem Urheberrechtswahnehmungsgesetz folgenden Pflichten zu erfüllen.

#### **§ 10 Herstellung von Ton-, Ton-/Bild- und Bildaufnahmen**

(1) Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung durch die FZLO. Die FZLO ist berechtigt, die Zustimmung hierzu von der Vereinbarung eines zu zahlenden Entgeltes abhängig zu machen.

(2) Die FZLO hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Aufzeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Kunde nicht schriftlich widerspricht.

(3) Der Kunde kann zur Herstellung der Ton-, Ton-/Bild- und Bildaufnahmen nach vorheriger Vereinbarung mit der FZLO die Anlagen und technischen Hilfsmittel der FZLO in Abstimmung mit dem Fachpersonal der FZLO nutzen.

#### **§ 11 Behördliche Erlaubnisse und gesetzliche Meldepflichten**

(1) Der Kunde hat für die Veranstaltung alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde- und Anzeigepflichten zu erfüllen, sowie ggf. erforderliche Genehmigungen (soweit nicht in diesen AGB oder im Vertrag anders festgelegt) einzuholen und behördliche Anordnungen, Auflagen und Bedingungen umzusetzen. Die Kosten hierfür trägt der Kunde.

(2) Der Kunde hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden einschlägigen Vorschriften, insbesondere solche der Sächsischen Versammlungsstättenverordnung, der Sächsischen Bauordnung, des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, der Gewerbeordnung und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften einzuhalten.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, der FZLO den Nachweis für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Absätzen (1) und (2) spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn unaufgefordert vorzulegen. Hierbei handelt es sich um eine wesentliche Vertragspflicht.

(4) Der Kunde trägt die aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Steuern (einschließlich örtlicher Vergnügungssteuern). Die Mehrwertsteuer ist für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf etc.) vom Kunden zu entrichten. Die gegebenenfalls auf das Honorar von Künstlern anfallende Künstlersozialabgabe führt der Kunde fristgemäß an die Künstlersozialkasse ab.

#### **§ 12 Eintrittskarten**

(1) Der Kartenvorverkauf und Kartenverkauf obliegt dem Kunden. Der Kunde kann nach vorheriger Vereinbarung mit der FZLO das bestehende Ticketvertriebssystem der FZLO (CTS) in Anspruch nehmen. Die dafür erforderlichen Kartensätze werden von der FZLO kostenpflichtig zur Verfügung gestellt. Pro verkauftes Ticket berechnet die FZLO eine Systemgebühr in Höhe von 1,35 Euro/ Ticket zzgl. 10 % vom Bruttoverkaufspreis.

(2) Beim Kartenverkauf hat der Kunde die örtlichen Festlegungen hinsichtlich Ermäßigungen zu berücksichtigen (50 % Ermäßigung für behinderte Menschen). Das Risiko sich hierdurch ggf. ergebender Mindereinnahmen trägt der Kunde. Weitere Ermäßigungen bedürfen einer vorherigen Vereinbarung zwischen dem Kunden und der FZLO.

(3) Die FZLO ist berechtigt, die Rückseite der Eintrittskarte für Werbezwecke zu verwenden, ohne daß der Kunde hieraus Ansprüche ableiten kann. Andere, vom Kunden eingebrachte Eintrittskarten - außer CTS -, können nur nach ausdrücklicher Vereinbarung mit der FZLO zum Einsatz kommen.

(4) Nach vorheriger Vereinbarung kann die FZLO für den Kunden und auf dessen Rechnung den Kartenvorverkauf und Kartenverkauf übernehmen. Die FZLO erhebt hierfür Aufschläge bzw. eine Provision, deren Höhe im Vertrag gesondert geregelt wird. Ein Vertragsverhältnis entsteht auch bei Übernahme des Kartenverkaufs durch die FZLO nur zwischen Besucher und Kunde, nicht zwischen Besucher und FZLO. Der Kunde stellt die FZLO wegen eventueller Ansprüche der Besucher auf Rückerstattung oder Umtausch von Eintrittskarten frei.

(5) Der FZLO stehen für jede Veranstaltung 6 Freikarten kostenlos für dienstliche Zwecke zur Verfügung (Ehregäste). Gleichzeitig ist es der FZLO gestattet, kostenlose Pressekarten nach allgemein üblichen und örtlichen Bedingungen auszugeben, wenn nichts anderes im Vertrag vereinbart ist.

### **§ 13 Bewirtschaftung, Merchandising**

(1) Das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung der Stadthalle einschließlich der zugehörigen Freiflächen und Nebenräume steht grundsätzlich der FZLO und den mit der FZLO vertraglich verbundenen Gastronomieunternehmen zu.

(2) Der Kunde ist nicht berechtigt, Getränke, Erfrischungen, Tabakwaren oder dergleichen anzubieten bzw. mit in die Räumlichkeiten einzubringen.

(3) Der Kunde kann nach vorheriger Vereinbarung mit der FZLO die Bewirtung mit Speisen selbst oder durch Beauftragung Dritter anbieten bzw. mit in die Räumlichkeiten einbringen. Der Kunde zahlt hierfür an die FZLO eine Umsatzbeteiligung in Höhe von 20 % des Speisenbruttowertes. Der Kunde ist hierfür berechtigt, die Küchenräume der Stadthalle zu nutzen. Dies gilt nicht für Geschirr, Tischwäsche, Bestecke und Schanktechnik der Stadthalle.

(4) Dem Kunden ist nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der FZLO, Gewerbetreibende aller Art (Fotografen, Blumenverkäufer, CD-/ Tonträgerverkäufer, Programmverkäufer, etc.) zu seinen Veranstaltungen zu bestellen oder selbst über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus gewerblich tätig zu werden. Im Falle der Zustimmung kann die FZLO vom Kunden prozentuale Anteile am Umsatzerlös, die gesondert festgelegt werden, verlangen. Kommt über das zu entrichtende Entgelt keine Vereinbarung zustande, ist der Kunde zur Zahlung von 20 % des Bruttoumsatzes an die FZLO verpflichtet.

(5) Der Kunde verpflichtet sich, bei öffentlichen Veranstaltungen eine Pause von mindestens 20 min. einzuhalten. Bei Nichteinhaltung der Pausenzeit zahlt der Kunde an die FZLO eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % des Mietzinses. Dem Kunden steht es frei, gegenüber der FZLO den Nachweis zu führen, daß durch die Nichteinhaltung der Pausenzeit ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.

### **§ 14 Garderoben**

(1) Grundsätzlich besteht die Pflicht zur Abgabe der Garderobe, insbesondere für Mäntel, Anoraks, große Taschen oder Rucksäcke und Schirme. Die Garderobengebühr ist nach Maßgabe des aushängenden Tarifs von den Besuchern zu entrichten.

(2) Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben erfolgt ausschließlich durch die FZLO. Die FZLO schließt eine entsprechende Garderobenversicherung ab. Die FZLO trifft die Entscheidung, in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. Die Anzahl des benötigten Personals richtet sich nach den Besucherzahlen, der Jahreszeit und den Wetterbedingungen. Die FZLO teilt dem Kunden vor der Veranstaltung die voraussichtlichen Kosten mit. Abgerechnet wird nach tatsächlichem Aufwand.

(3) Ist durch die FZLO (z.B. für kleinere Veranstaltungen) ausnahmsweise keine Bewirtschaftung der Garderoben vorgesehen, kann der Kunde gegen Übernahme der Bewirtschaftungskosten verlangen, daß die Besuchergarderobe mit Personal besetzt wird. Erfolgt keine Beauftragung zur Bewirtschaftung, trägt der Kunde das alleinige Haftungsrisiko für abhanden gekommene Garderobe der Besucher seiner Veranstaltung.

### **§ 15 Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst**

(1) Der Kunde ist verpflichtet, für die Sicherheit der Veranstaltung zu sorgen.

(2) Der Kunde verständigt insbesondere Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen, hat der Kunde zu tragen.

### **§ 16 Einlaß-, Ordnungsdienstpersonal**

(1) Als Einlaß- und Ordnungsdienstpersonal darf nur qualifiziertes Personal eingesetzt werden, das mit der Versammlungsstätte auch für den Fall einer notwendigen Räumung umfassend vertraut ist. Die FZLO stellt den erforderlichen Einlaß- und Ordnungsdienst nach vorheriger Vereinbarung auf Kosten des Kunden.

(2) Die Anzahl des notwendigen Einlaß- und Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potentielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Bau- und Ordnungsdienstbehörden bestimmt. Dem Kunden werden die voraussichtlich anfallenden Kosten, soweit möglich, bereits bei Vertragsabschluß genannt.

### **§ 17 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik**

Sollen bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden, sind nach Maßgabe der §§ 39, 40 SächsVStättVO „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ auf Kosten des Kunden zu stellen. Einzelheiten hierzu sind den „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ der FZLO zu entnehmen.

### **§ 18 Haftung des Kunden**

(1) Der Kunde haftet gegenüber der FZLO unabhängig von einem Verschulden uneingeschränkt und unwiderruflich für alle Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Gäste oder sonstige Dritte im Sinne von §§ 278, 831, 89, 31 BGB im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.

(2) Die Haftung umfaßt auch Schäden, die dadurch entstehen, daß Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können, sowie Schäden, die durch tumultartige Ausschreitungen, Brand, Panik und ähnliche durch die Veranstaltung veranlaßte Geschehnisse entstehen.

(3) Der Kunde stellt die FZLO von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, es sei denn, diese sind nicht von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Mißachtung von Rauchverboten) die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die FZLO als Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können. Die FZLO wird jede Festsetzung von Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldern, die in den Verantwortungsbereich des Kunden fallen, unverzüglich an den Kunden weiterleiten. Soweit der Kunde hiergegen Widerspruch und Klage einreichen will, hat er die FZLO von den hierdurch entstehenden Rechtsverfolgungskosten vollständig freizuhalten.

(4) Der Kunde stellt die FZLO auch von allen Ansprüchen frei, die hinsichtlich des Inhaltes der Veranstaltung geltend gemacht werden, es sei denn, diese sind nicht von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten (Lizenzverstöße, Ansprüche wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen, o.ä.).

(5) Eine weitergehende Haftung des Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(6) Der Kunde ist verpflichtet, für die Veranstaltung eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit Deckungsschutz für

- Personenschäden in Höhe von mindestens 1 Mio. Euro (eine Million Euro)
- Sachschäden in Höhe von mindestens 1 Mio. Euro (eine Million Euro)
- Vermögensschäden in Höhe von mindestens 500.000.- Euro (fünfhunderttausend Euro),

abzuschließen und dies der FZLO unaufgefordert vor Vertragsabschluß, spätestens aber 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn durch Vorlage einer Ablichtung des Versicherungsscheins nachzuweisen. Der FZLO steht es frei, bei nicht fristgemäßem Nachweis der Versicherung die erforderliche Versicherung zu Lasten und auf Kosten des Kunden abzuschließen.

### § 19 Haftung der FZLO

(1) Die verschuldensunabhängige Haftung der FZLO auf Schadensersatz für anfängliche Mängel des überlassenen Mietobjekts ist ausgeschlossen.

(2) Eine Minderung der Entgelte wegen Mängeln kommt nur in Betracht, wenn der FZLO die angeblichen Mängel während der Dauer der Überlassung angezeigt worden sind und der FZLO die Gelegenheit zur Nachbesserung gewährt wurde.

(3) Die Haftung der FZLO für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.

(4) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht der FZLO für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

(5) Die FZLO haftet nicht für Schäden, die durch von ihr veranlaßte Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung der Stadt Limbach-Oberfrohna oder der FZLO haftet die FZLO nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

(6) Die FZLO übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Veranstalter, von Ausstellern oder von Besuchern eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit die FZLO keine entgeltpflichtige Verwahrung übernommen hat.

(7) Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der FZLO.

(8) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei grob schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen, sowie im Fall der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften.

### § 20 Wegfall der Nutzung

(1) Führt der Veranstalter aus einem von der FZLO nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder möchte er sie verlegen, so ist der Kunde verpflichtet, nachstehende Schadenspauschale, bezogen auf die vereinbarten Entgelte zu leisten: Bei Absage

- bis zu 12 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 10 %
- bis zu 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 20 %
- bis zu 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 50 %
- danach: 100 %

Die Schadensberechnung gilt entsprechend bei der räumlichen Verkleinerung, einer teilweisen Absage oder der Verlegung einer Veranstaltung.

(2) Jede Absage des Veranstalters bedarf der Schriftform und muß innerhalb der genannten Fristen bei der FZLO eingegangen sein.

(3) Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, daß der FZLO ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Ist der FZLO ein höherer Schaden entstanden, so ist sie berechtigt, Schadensersatz in entsprechender Höhe zu verlangen.

## § 21 Rücktritt / Kündigung

(1) Die FZLO ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere bei:

- Verletzung vertraglich vereinbarter Zahlungspflichten,
- Verletzung vertraglich vereinbarter Anzeige- und Mitteilungspflichten (Pflichtmitteilungen zur Veranstaltung),
- Wesentlicher Änderung des Nutzungszwecks ohne Zustimmung,
- Fehlen behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen für die Veranstaltung,
- Verstoß gegen behördliche Auflagen / Genehmigungen,
- Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die die Sicherheit der Veranstaltung betreffen,
- Verletzung oder ernsthafte Gefährdung der Rechte Dritter durch die Veranstaltung,
- Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

(2) Macht die FZLO vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muß sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

## § 22 Höhere Gewalt

Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist die FZLO für den Kunden mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Kunde in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt nicht unter den Begriff „höhere Gewalt“.

## § 23 Ausübung des Hausrechts

(1) Dem Kunden und seinem Veranstaltungsleiter steht innerhalb der überlassenen Räumlichkeiten während der Mietzeit das Hausrecht neben der FZLO zu. Sie sind verpflichtet, innerhalb der überlassenen Versammlungsräume für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Sie sind gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung der Hausordnung verpflichtet. Bei Verstößen gegen die Hausordnung haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Soweit für die Veranstaltung ein Ordnungsdienst bestellt ist, werden sie auf Anforderung durch diesen unterstützt.

(2) Der FZLO und den von ihr beauftragten Personen steht das Hausrecht gegenüber dem Kunden, seinen Besuchern und Dritten während der Dauer des Vertragsverhältnisses weiterhin uneingeschränkt zu.

(3) Den von der FZLO beauftragten Personen ist, im Rahmen der Ausübung des Hausrechts, jederzeit freier Zugang zu allen angemieteten Räumlichkeiten zu gewähren.

## § 24 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann die FZLO vom Kunden die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Kunde einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die FZLO berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Kunden durchführen zu lassen. Der Kunde bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

## § 25 Beachten veranstaltungsbezogener Sicherheitsbestimmungen

(1) Sollen für eine Veranstaltung Ausschmückungen / Dekorationen in die Räumlichkeiten eingebracht, Podien / Tribünen / Szenenflächen genutzt, errichtet oder bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen aufgebaut werden, sind zwingend die „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ der FZLO (s.u.) einzuhalten. Es handelt sich um wesentliche Vertragspflichten.

(2) Der Kunde erhält die vorstehend genannten Bestimmungen auf Anforderung schriftlich zugesandt, soweit sie dem Vertrag nicht bereits als Anlage beigefügt waren. Die „Sicherheitsbestimmungen“ können zusätzlich im Internet unter [www.fzlo.de](http://www.fzlo.de) eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden.

## § 26 Schlußbestimmungen und Gerichtsstand

(1) Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hohenstein-Ernstthal.

(2) Sollten einzelne Klauseln dieser AGB, der Hausordnung oder der „Sicherheitsbestimmungen“ unwirksam sein oder werden, läßt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, daß der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.

## Anlage 1 zu den AGB: Hausordnung für die Stadthalle Limbach-Oberfrohna

1. Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern und Gästen während ihres Aufenthalts in der Stadthalle. Der Aufenthalt in der Versammlungsstätte ist nur Besuchern mit gültiger Eintrittskarte und Gästen des Veranstalters gestattet. Besucher haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Bei Verlassen der Stadthalle verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

2. Alle Einrichtungen der Stadthalle sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb der Stadthalle hat sich jeder so zu verhalten, daß kein Anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

3. In der Stadthalle besteht **Rauchverbot**. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten.

4. Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen, Sälen und Freiflächen und deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich im Gebäude und auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung die Stadthalle sofort zu verlassen.

5. **Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung**, wie Mäntel, Jacken und Umhänge können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden. Grundsätzlich besteht die Pflicht zur Abgabe der Garderobe einschließlich eventuell mitgeführter Schirme.

6. Personen, die erkennbar unter **Alkohol- oder Drogeneinwirkung** stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben die Versammlungsstätte zu verlassen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

7. Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und in den Einlaßbereichen.

### 8. Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

- Waffen, Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen Taschenfeuerzeuge und Haarspray,
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind,
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände,
- mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente,
- sämtliche Getränke und Speisen,
- Tiere,
- rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial,
- Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt).

9. **Recht am eigenen Bild:** Werden durch Mitarbeiter der Stadthalle, durch den Veranstalter oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/ oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Durch das Betreten der Versammlungsstätte willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, daß diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

10. **Lautstärke bei Musikveranstaltungen:** Die Besucher werden darauf hingewiesen, daß während der Veranstaltung im Publikumsbereich über längere Zeit Schallpegel erreicht werden können, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Veranstalter von Musikdarbietungen, bei denen mit großer Lautstärke zu rechnen ist, stellen den Besuchern auf Anforderung Gehörschutzstöpsel zur Verfügung.

11. **Hausverbote** gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in den Räumlichkeiten der Stadthalle durchgeführt werden. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten entschieden wird.

## Anlage 2 zu den AGB: Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen in der Stadthalle Limbach-Oberfrohna

### 1. Anwendungsbereich

(1) Die vorliegenden organisatorischen und technischen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten und anzuwenden, wenn für eine Veranstaltung Ausschmückungen (Dekorationen) eingebracht, Podien / Bühnen / Szenenflächen genutzt, errichtet oder Bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen benutzt oder aufgebaut werden sollen. Sie sind verbindlicher Vertragsbestandteil. Zusätzliche Anforderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz für eine Veranstaltung können von Seiten der Baubehörden, der Polizei und Brandschutzdienststellen und durch die FZLO Freizeitstätten GmbH (FZLO) gestellt werden, insbesondere wenn sich aus der Art der geplanten Veranstaltung erhöhte Risiken für Personen und Sachwerte ergeben können.

(2) Der Kunde ist für die Einhaltung der Pflicht nach Maßgabe dieser Sicherheitsbestimmungen verantwortlich.

(3) Die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen beruhen maßgeblich auf den Betriebsvorschriften der Sächsischen Versammlungsstättenverordnung (nachfolgend SächsVStättVO genannt).

### 2. Mitteilungs- und Anzeigepflichten des Kunden

(1) **Veranstaltungsaufbau:** Der Kunde ist verpflichtet, der FZLO bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung aus Gründen der Sicherheit und zur optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen:

- den Namen des Veranstaltungsleiters,
- ob „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ des Vertragspartners den Auf- und Abbau sowie die Veranstaltung beaufsichtigen,
- die Größe von ggf. aufzubauenden genutzten Szenenflächen/ Bühnen/ Tribünen, Laufstegen oder Vorbühnen,
- ob Bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen eingebracht werden,
- ob Bewegungen oder Umbau von technischen Einrichtungen während der Veranstaltung erfolgen,
- ob maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Darstellungen im oder über dem Zuschauerraum stattfinden,
- ob feuergefährliche Handlungen / pyrotechnische Effekte, der Betrieb von Lasereinrichtungen (Anzeigepflichten bei den Behörden beachten!) oder Nebelanlagen vorgesehen sind,
- ob Ausschmückungen, Dekorationen / Ausstattungen / Requisiten eingebracht werden (Zertifikate der Brandklassen sind auf Verlangen vorzulegen!).

Die vorstehenden Angaben können im Rahmen einer „Bühnenanweisung“ durch den Kunden getroffen werden. Werden die Angaben nicht oder nicht vollständig mitgeteilt, erhält der Kunde von der FZLO ein Formular übermittelt, auf dem er die Pflichtangaben zu treffen hat.

(2) **Brandmeldeanlage:** In einzelnen Veranstaltungsräumen ist eine automatische Brandmeldeanlage installiert. Rauch, Feuer, Hitze, besondere Staubeentwicklung, Nebelmaschinen etc. müssen durch den Kunden rechtzeitig angezeigt werden, um die Brandmeldeanlage entsprechend einzustellen. Sollte es aufgrund von Versäumnissen des Kunden bei der Anzeige entsprechender Gegebenheiten zu einem Fehlalarm kommen, werden die dadurch entstehenden Kosten dem Kunden weiter berechnet.

(3) **Technische Probe:** Bei Nutzung von Szenenflächen mit mehr als 200m<sup>2</sup> Grundfläche, bei Nutzung der Großbühne und bei Gastspielveranstaltungen mit eigenem Szenenaufbau ist grundsätzlich vor der ersten Veranstaltung eine nicht öffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau durchzuführen, wenn nicht wegen der Art der Veranstaltung oder des Umfangs des Szenenaufbaus (sofern unbedenklich) darauf verzichtet werden kann. Die FZLO entscheidet auf Grundlage der Angaben zu (1) (in Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde), ob auf die Probe verzichtet werden kann. Ist dies nicht der Fall, muß der Vertragspartner den voraussichtlichen Zeitpunkt der technischen Probe mindestens 24 Stunden zuvor der Bauaufsichtsbehörde mitteilen (vgl. § 40 Abs.5 SächsVStättVO).

(4) **Vorlage Gastspielprüfbuch:** Bei Gastspielveranstaltungen, für die ein Gastspielprüfbuch ausgestellt ist, bedarf es keiner weiteren technischen Probe / Abnahme. Das Gastspielprüfbuch ist rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung durch den Vertragspartner dem Bauordnungsamt vorzulegen (§ 45 SächsVStättVO).

### 3. Verantwortliche Personen

(1) **Verantwortung des Kunden:** Der Kunde ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte, bezüglich der von ihm oder durch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Aufbauten, Podeste, Abhängungen, verlegten Kabel und Bühnenstudio- sowie beleuchtungstechnischen Einrichtungen, für die Dauer der Nutzung. Er hat hinsichtlich aller eingebrachten Gegenstände und Materialien die Anforderungen der SächsVStättVO und der Unfallverhütungsvorschrift BGV C1 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen“ einzuhalten.

(2) **Verantwortung der FZLO als Betreiber der Stadthalle:** Die FZLO und die von ihr hierzu beauftragten Personen sind berechtigt und verpflichtet (§ 38 SächsVStättVO), stichprobenweise zu kontrollieren, ob die Vorschriften der Sächsischen Versammlungsstättenverordnung und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen durch den Kunden eingehalten werden. Hierzu ist Ihnen jederzeit Zugang zu allen Räumen und Flächen zu gewähren. Verstöße gegen die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen, gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen, können zur Einschränkung, Absage oder Abbruch der Veranstaltung führen.

### 4. Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften

(1) **Technische Einrichtungen:** Alle fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen der Versammlungsstätte dürfen grundsätzlich nur vom Personal der FZLO bedient werden; dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz. Das eingebrachte technische Equipment des Kunden bzw. der von ihm beauftragten Firmen muß den allgemein anerkannten Regeln der Technik bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen. Sofern nicht anderweitig im Vorfeld vereinbart, hat der Kunde keinen Anspruch darauf, daß die Stadthalle eigenes technisches Equipment aus den Räumen entfernt.

(2) **Rettungswege- und Bestuhlungsplan:** Für die Bestuhlung der Versammlungsräume sind die genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne verbindlich. Jede Änderung des Rettungswege- und Bestuhlungsplans (z.B. durch Änderung der Anordnung von Besucherplätzen) bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch die FZLO und regelmäßig einer zusätzlichen baubehördlichen Genehmigung. Eine Überbelegung der Versammlungsräume ist strengstens verboten; maßgeblich hierfür ist der genehmigte Bestuhlungsplan. Bei freier Platzwahl ohne nummerierte Eintrittskarten kann die FZLO einen Nachweis mittels Zählung der Besucher durch den Einlaßdienst fordern.

(3) **Feuerwehrebewegungszonen:** Die notwendigen und durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt. Ist der Besitzer nicht zu ermitteln, trägt der Kunde die Kosten für die notwendige Entfernung der Fahrzeuge und Gegenstände.

(4) **Sicherheitseinrichtungen:** Feuermelder, Wasserstöcke, Hydranten, Feuerlöscher und Feuerleitern, Rauchklappen, Auslösungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Telefone, Fernsprechverteiler sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

(5) **Notausgänge, Notausstiege, Flure, Gänge:** Diese Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Flur hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Alle Flure dienen im Gefahrenfall als Rettungswege.

(6) **Tribünen, Podien und sonstige Aufbauten,** die der Kunde in die Versammlungsräume einbringt, bedürfen der Genehmigung der FZLO und gegebenenfalls des Bauordnungsamtes. Sie sind so auszubilden, daß sie in ihrer Standsicherheit durch dynamische Schwingungen nicht beeinträchtigt werden können. Die Anforderungen der SächsVStättVO bezüglich der genannten Einrichtungen und die DIN 4102 (Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen) sind für alle eingebrachten Gegenstände unbedingt zu beachten und einzuhalten.

(7) **Ausschmückungen:** Zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen mindestens aus schwerentflammbarem Material (B1 nach DIN 4102 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1) bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren, Gängen und Treppenträumen (Rettungswegen) müssen aus nichtbrennbaren Materialien bestehen. Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Die FZLO kann darauf bestehen, daß der Kunde ihr entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt.

Alle eingebrachten Materialien müssen von Zündquellen, Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, daß sie durch diese nicht entzündet werden können. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden. Stroh und Heu sind in der Stadthalle nicht zugelassen.

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten muß durch die FZLO genehmigt werden.

(8) **Ausstattungen** (= Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern) wie Wand-, Fußboden- und Deckenelemente von Bühnen- und Szenenbildern müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen.

(9) **Requisiten** (= Einrichtungsgegenstände von Bühnen und Szenenbildern) müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen. Brennbares Material muß von Zündquellen, Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, daß das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

(10) Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Vertragspartner unverzüglich aus den Veranstaltungsräumen zu entfernen. Unter oder auf Bühnen und Podesten dürfen keinesfalls Abfall oder Reststoffe aus brennbaren Materialien lagern. Abfälle können gegen Entgelt über die dafür vorgesehenen Einrichtungen entsorgt werden. Sondermüll hat der Kunde in eigener Verantwortung zu entsorgen.

(11) **Beseitigung nicht genehmigter Bauteile, Materialien:** Eingebrachte Aufbauten, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen (Materialien) in den Versammlungsräumen, die nicht genehmigt sind oder diesen technischen Sicherheitsbestimmungen nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden. Die Kosten hierfür trägt der Kunde.

(12) **Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und pyrotechnischen Gegenständen, explosions- und anderen gefährlichen Stoffen ist verboten.** Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Kunde die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der FZLO und der Feuerwehr abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muß durch die zuständige Behörde genehmigt werden und muß durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Der Kunde ist verpflichtet, der FZLO spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins und des Befähigungsscheins und die Genehmigung der zuständigen Behörde vorzulegen. Evtl. Kosten der Anmeldung bzw. zusätzlich anfallende Gebühren durch eine zu späte Anmeldung gehen zu Lasten des Kunden. Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kücheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist mit Zustimmung der FZLO zulässig.

(13) **Laseranlagen:** Der Betrieb bestimmter Laseranlagen muß den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften entsprechen und ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten für den Betrieb der Lasereinrichtung beizufügen.

Darüber hinaus ist der beabsichtigte Einsatz der FZLO schriftlich anzuzeigen.

(14) **Trennschleifarbeiten, Heißenarbeiten:** Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten sind in der Versammlungsstätte verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung und Absprache mit der FZLO zulässig.

(15) Schlagen von Löchern sowie Einschlagen/Einschrauben von Nägeln, Haken und dergleichen in Böden, Wände und Decken ist unzulässig, mit Ausnahme der Verschraubung von Kulissen/ Aufbauten auf der Bühne im Rahmen der Bühnenaufbauarbeiten. Bolzenschießen ist nicht gestattet. Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Boden durch den Kunden hat so zu erfolgen, daß keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Klebmarkierungen, Teppichfixierungen und ähnliches, dürfen nur mit rückstandslos entfernbarem Teppichverlegeband erfolgen.

(16) **Lautstärke bei Musikveranstaltungen:** Veranstalter von Musikdarbietungen haben eigenverantwortlich zu prüfen, ob und welche Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen. Der Kunde hat durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, daß Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt („Hörsturzgefahr u.a.“) werden. Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905-5 "Veranstaltungstechnik -

Tontechnik- Teil 5: Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schallemissionen elektroakustischer Beschallungstechnik“. Sie ist vom Vertragspartner zu beachten. Der Vertragspartner stellt eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (Ohrstöpsel) bereit und den Besuchern auf Anforderung zur Verfügung. Hierauf ist deutlich erkennbar im Eingangsbereich hinzuweisen.